

Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern 2023
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19. Oktober 2022
Gz. F6-0603.1-1/253

1. Die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern 2023 findet in der Zeit vom 20. März bis einschließlich 4. Mai 2023 in Lohr a. Main bzw. an Waldorten statt. Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt abgehalten:

20. – 24. März: Schriftliche Prüfung
24. April: Schriftliche Waldprüfung
3. Mai: Mündliche Waldprüfung
4. Mai: Mündliche Prüfung

Der Prüfungsausschuss wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nähere Hinweise zum Prüfungsablauf bekanntgeben.

2. Die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F)¹; sie hat Wettbewerbscharakter. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst (Fachverordnung Forst – FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L) durchgeführt. Für die Prüfung gilt Teil 3 der Verordnung.
3. An der Großen Forstlichen Staatsprüfung in Bayern 2023 haben alle Forstreferendarinnen und Forstreferendare teilzunehmen, die den zweijährigen Vorbereitungsdienst

¹ Bei Änderungen der zitierten Vorschriften gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

spätestens im Verlauf dieser Prüfung beenden sowie Wiederholer dieser Prüfung nach dem § 27 FachV-Forst.

4. Die Zulassung zur Großen Forstlichen Staatsprüfung in Bayern 2023 ist mit einem bei der Forstschule erhältlichen bzw. im Mitarbeiterportal der Bayerischen Forstverwaltung abrufbaren Vordruck zu beantragen.
5. Zulassungsanträge sind **bis spätestens Freitag, den 27. Januar 2023** bei der

Bayerischen Forstschule
Am Forsthof 2
97816 Lohr a. Main

einzureichen. Prüfungswiederholer, die sich nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, richten ihren Antrag ebenfalls dorthin.

6. Schwerbehinderte oder Gleichgestellte können im Rahmen des § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F)¹ einen Nachteilsausgleich erhalten. Etwaige Anträge sind mit den erforderlichen Nachweisen dem Zulassungsantrag beizugeben.
7. Die Forstschule vermerkt auf jedem Zulassungsantrag den Tag des Eingangs. Sie überprüft und bestätigt ggf. die Übereinstimmung der gemachten Angaben mit den Personalunterlagen und die vorschriftsgemäße Ableistung des Vorbereitungsdienstes. Falsche oder unvollständige Anträge sind an die Antragsteller zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzugeben. Fehlende Bestätigungen sind stichhaltig zu begründen.
8. Sofern Forstreferendarinnen oder Forstreferendare, die zum Personenkreis nach Nr. 3 zählen, keinen Zulassungsantrag stellen, sind durch die Forstschule von diesen Äußerungen einzuholen und zusammen mit einer Stellungnahme baldmöglichst dem Staatsministerium vorzulegen. Fehlanzeigen sind nicht erlassen. Bei Prüfungswiederholern, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 5 LbG ableisten, entfällt das Einholen einer Äußerung.

9. Vorsorglich werden die Bewerberinnen und Bewerber schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Verhinderung an der Ablegung der Prüfung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen ist. Im Falle einer Krankheit ist grundsätzlich ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. Nur in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden (§ 33 Abs. 2 APO).

gez. Friedrich Nebl
Ministerialrat